

Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe

Strukturelle Erfordernisse

Die hier vorgestellten strukturellen Standards für stationäre Kinder- und Jugendhilfe wurden parallel zur Entwicklung der prozessorientierten Standards von einer Fachgruppe des Dachverbands Österreichischer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (DÖJ) erstellt. Mitglieder des DÖJ aus allen Bundesländern waren in dieser Fachgruppe vertreten. Das Ergebnis dieser Fachgruppe wird hier zusammengefasst und zu den prozessorientierten Standards in Beziehung gesetzt (wörtliche Zitate aus Qualitätsstandards in **blau**). Durch deren Fokus auf die Prozessebene wurden „*hinreichend konkrete und praxistaugliche Anforderungen und Orientierungshilfen für den Betreuungsprozess*“ formuliert.

Die Strukturstandards sehen wir als Konsequenzen für die Finanzierung (und bisher in sehr allgemeiner Weise auch für die Bereiche räumliche Ausstattung und Ausbildung), wenn die durch die Prozessstandards angestrebten Ziele erreicht werden sollen.

Als DÖJ haben wir großes Interesse, dass die hier dargestellten strukturellen Erfordernisse – abgeleitet aus den prozessbezogenen Qualitätsstandards – zu einer inhaltlichen Diskussion über praktische und konkrete Umsetzungsmöglichkeiten führen. Die Notwendigkeit eines solchen Diskurses deutete sich schon bei der Präsentation der Qualitätsstandards vom 8. Mai 2019 in Wien an.

Der DÖJ wird demnächst weitere Erläuterungen präsentieren, um die die vorgestellten Strukturstandards fachlich expliziter zu begründen. Diese Erläuterungen beziehen sich insbesondere auf die traumasensible Orientierung, auf die Biographiearbeit, auf Elternarbeit und auf die Erfordernisse einer pädagogischen Leitung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

1. Finanzierung

Die Einhaltung der Qualitätsstandards stationärer sozialpädagogischer Einrichtungen setzt eine gesicherte Finanzierung der zu erbringenden Leistungen voraus. Die zur Verfügung gestellten Finanzen bedingen insbesondere die ausreichende Personalausstattung bei entsprechenden Gruppengrößen.

A. Personalschlüssel

Zur Umsetzung der Standards sollen in einer sozialpädagogischen Gruppe nicht mehr als **8 - 10 Kinder/Jugendliche** betreut werden. Als personeller Mindeststandard gilt, dass laufend 2 Fachkräfte im Dienst sind. Damit in einer Gruppe von 8-10 Kindern/Jugendlichen eine 24-Stunden-Betreuung mit Doppelbesetzung in jenen Zeiten, in denen Kinder anwesend sind, gewährleistet werden kann, ist ein Betreuungsschlüssel von **7 fachlichen Vollzeitstellen** pro Gruppe vorzusehen.

Die Standards der **Beteiligung** (Kapitel 3.), des **Schutzes** (Kapitel 4.) und der **traumasensiblen Betreuung** (Kapitel 5) erfordern diese Personalausstattung, insbesondere eine Doppelbesetzung in jenen Zeiten, in denen Kinder anwesend sind. Die Doppelbesetzung ist auf Grund unvorhersehbarer Krisen und Konflikte aber auch auf Grund einer beziehungsorientierten Haltung (als *„übergreifende pädagogische Haltung für alle Standardbereiche“*) erforderlich.

Die Standards B.1 bis B.5 legen **Beteiligungsqualitäten** fest, die eine entsprechende Personalausstattung erfordern.

Alle Formen der Beteiligung, *„die Kinder und Jugendliche zu einem höchstmöglich selbstbestimmten Leben begleiten sollen“*, erfordern zeitintensive, pädagogische Aushandlungsprozesse in der Gruppe und mit einzelnen. Darüber hinaus bezieht sich Beteiligung *„ebenso auf die Eltern und das Herkunftssystem der betreuten Kinder und Jugendlichen, indem Eltern entsprechend des Erziehungsauftrages in relevante Entscheidungsprozesse einbezogen und relevante Bezugspersonen bei wichtigen Ereignissen im Leben der/des Heranwachsenden beteiligt werden.“*

Die Standards B.6 bis B.11 sollen bewirken, dass stationäre Einrichtungen zu *„Orten des Schutzes von Kindern und Jugendlichen“* werden. Die laufende Evaluierung eines Schutzkonzeptes, die notwendigen *„Präventionsmaßnahmen auf der Ebene der Kinder, Jugendlichen und Eltern“*, und der *„Umgang mit Gefährdungssituationen, Übergriffen und Gewalt“* erfordern eine Fülle von fachlichen Aktivitäten auf der Ebene der Einrichtung, der Gruppe und der einzelnen Kinder und Jugendlichen, die entsprechende Zeitressourcen erfordern.

z.B.:

- *Das Schutzkonzept ist allen Mitarbeitern/innen, Freiwilligen und den Kindern und Jugendlichen bekannt und wird regelmäßig in Hinblick auf dessen Umsetzung im Team reflektiert und bei Bedarf adaptiert. (S.63)*
- *Der Schutz der Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen ... wird mit den Kindern und Jugendlichen reflektiert und dokumentiert. (S.63)*
- *Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche werden umgesetzt und im Team reflektiert. Dazu zählen insbesondere Angebote zu gewaltfreier Kommunikation und Konfliktregelung sowie gendersensible und diversitätsorientierte sexualpädagogische*

Angebote inkl. Aufklärung und Sensibilisierung der Kinder und Jugendlichen für ihre eigenen Grenzen. (S.64)

- Eltern und relevante Bezugspersonen des Kindes bzw. der/des Jugendlichen werden über die Präventionsmaßnahmen informiert.
- Bei Verdachtsfällen werden mit allen direkt Beteiligten Gespräche lt. vorhandenem Leitfaden geführt. (S.65)
- Bei Vorliegen einer Gefährdung werden ... alle notwendigen Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes bzw. der/des betroffenen Jugendlichen eingeleitet. Die Sichtweisen und Bedürfnisse des betroffenen Kindes bzw. der/des Jugendlichen werden angemessen berücksichtigt. (S.65)

Die Standards B.11 bis B.13 legen Qualitätsmerkmale für **traumasensible Pädagogik** fest, die das ‚*Erkennen symptomatischer Verhaltensauffälligkeiten als Traumafolgen*‘ und ‚*den adäquaten Umgang mit diesen Symptomatiken*‘ ermöglichen sollen. Sie erfordern eine entsprechende Personalausstattung.

z.B.:

- Die Betreuung inkludiert „exklusive Momente“ für Bezugsbetreuer/in und Kind bzw. Jugendliche/n in Form von zeitlich und inhaltlich strukturierten Einzelstunden. (S.71)
- Die Fachkräfte setzen Angebote zur Förderung der Körper- und Sinneswahrnehmung und unterstützen Kinder und Jugendliche beim Ausdruck von Empfindungen und Bedürfnissen.
- Die Einrichtung achtet auf höchstmögliche Betreuungs- und Beziehungskontinuität. Übergänge und der Wechsel von Betreuungspersonen werden umsichtig gestaltet und begleitet.
- Die Fachkräfte unterstützen Kinder und Jugendliche bei der Bearbeitung biographischer Brüche, der Bewahrung positiver Erinnerungen und bei der Rekonstruktion der eigenen Familien- und Beziehungsgeschichte mithilfe adäquater Methoden.

Darüber hinaus bedingen die Qualitätsstandards B.15 bis B.20 für **gesundheitsförderliche, sexualpädagogische und suchtpreventive** Ausrichtung der Einrichtungen den genannten Betreuungsschlüssel:

z.B.

- Der Alltag in der Einrichtung ist durch klare Strukturen sowie durch entwicklungsförderliche Beschäftigungs- und Freizeitangebote gekennzeichnet, die auf die individuellen Interessen und Talente der Kinder und Jugendlichen abgestimmt sind. Auf Angebote für Sport und Bewegung wird dabei besonders Bedacht genommen. (S.84)
- Fragen der körperlichen Hygiene werden mit Kindern und Jugendlichen bedarfs- und entwicklungsgerecht im Einzel- und Gruppensetting bearbeitet. (S.85)
- Fachkräfte unterstützen Kinder und Jugendliche mit angemessenen Methoden und in einer wertschätzenden Sprache im Kennenlernen ihres Körpers, bei der Unterscheidung angenehmer und unangenehmer Gefühle und Berührungen, bei der Stärkung ihrer Fähigkeiten zur Grenzsetzung und -respektierung und in der Wahrnehmung ihrer Rechte auf die eigene Intim- und Privatsphäre.
- Die Einrichtung kooperiert mit Fachstellen der Suchthilfe sowohl auf struktureller Ebene (z.B. wechselseitige Hospitationen, Einrichtung von Arbeitskreisen, Planung gemeinsamer Projekte etc.) als auch auf der Ebene von Einzelfallhilfen und Gruppenangeboten für Kinder und Jugendliche. (S.86)
- Ein einzelfallbezogener Austausch zwischen Fachkräften der Suchthilfe und der sozialpädagogischen Einrichtung zur Abstimmung der Betreuungs- und Beratungsbedarfe und –maßnahmen. (S. 87)

B. Zusatzpersonal

Für spezielle Aufgaben einer sozialpädagogischen Gruppe sind zusätzlich zum allgemeinen Personalschlüssel folgende Personalressourcen vorzusehen:

a. Pädagogische Leitung:

Um Aufnahmeprozesse, Berichtswesen, Beschwerdemanagement, Qualitätsmanagement und Schutzkonzepte ausreichend gestalten zu können, ist pro Gruppe eine zusätzliche volle Fachkraft für pädagogische Leitung erforderlich.

b. Eltern- und Biographiearbeit

Die Qualitätsstandards sehen eine Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Herkunftssystem und eine ergänzende Familienbegleitung vor. Es wird die *„Position vertreten, dass Angebote in beiden Handlungsbereichen ... während der stationären Betreuung unabdingbar sind und eine personelle Differenzierung dieser beiden Bereiche wichtig und zielführend ist“*. Daher werden im Qualitätsstandard B.21 bis B.24 entsprechende Maßnahmen von den Einrichtungen gefordert.

Auch Biographiearbeit ist als Standard unter dem Kapitel *„5. Die Einrichtung als sicherer Ort und traumasensible Betreuung“* aufgelistet. *„Biographiearbeit umfasst dabei nicht nur die Bearbeitung und Integration biographischer Brüche, sondern auch die Unterstützung zur Bewahrung positiver Erinnerungen und Lebensereignisse und bei der Rekonstruktion der eigenen Familien- und Beziehungsgeschichte anhand entsprechender Methoden, wie etwa Lebensbücher, Erinnerungskisten, die Arbeit mit Fotoalben und Zeittafeln oder Besuche lebensgeschichtlich relevanter Orte.“* (S. 68). Konkrete Aktivitäten der expliziten Biographiearbeit werden im Qualitätsstandard B.13 angeführt.

Die Aktivitäten der Elternarbeit und der expliziten Biographiearbeit sind in der geforderten Qualität nur durch je eine zusätzliche Personaleinheit zu realisieren.

c. Wirtschaftliche Leitung und Haushaltspersonal

Damit sich das pädagogische Personal auf seine Aufgaben konzentrieren kann, sind zusätzliche Personalressourcen für hauswirtschaftliche Agenden vorzusehen.

d. Übergangsbegleitung in die Selbständigkeit für junge Erwachsene

In Bezug auf die *„Begleitung von Übergängen“* wird im Kapitel 10 auch der *„Übergang in die eigenständige Lebensführung“* behandelt. Auf Grund der gegebenen gesetzlichen Situation, dass Hilfen für junge Erwachsene von der Jugendhilfe nur zwischen 18. und 21. Lebensjahr gegeben werden können, werden unter Ü.9 und Ü.10 auch nur die *„Vorbereitung und Perspektivenentwicklung“* und *„individuell abgestimmte Verabschiedungsmöglichkeiten“* als prozessorientierte Qualitätsstandards angeführt.

Der allgemeinen Fachkräfte-Meinung nach ist aber generell eine gesetzliche Ausweitung des Angebots für junge Erwachsene aus der Jugendhilfe erforderlich. Eine solche sollte nach den

Empfehlungen der vom DÖJ initiierten „Plattform Jugendhilfe 18+“ folgende Qualitätsmerkmale berücksichtigen:

- Die Hilfen für Junge Erwachsene dürfen nicht auf einer Bittstellung von Seiten der jungen Erwachsenen beruhen. Sie sollten vielmehr obligatorisch angeboten werden und sollen eine Form von **Rechtsanspruch** darstellen. Eine Unterstützung in der Zeit des verlängerten Übergangs in die Selbständigkeit ist auch für junge Erwachsene aus der Jugendhilfe als „Normalfall“ anzusehen.
- Die Hilfen für Junge Erwachsene sollten in einer sehr **flexiblen Form** angeboten werden: rein ambulante, stationäre und teilstationäre Unterstützungen. Auch der Wechsel zwischen diesen Formen soll leicht möglich sein. Das Angebot der Unterstützung soll auch dann weiterbestehen, wenn diese von Seiten der jungen Erwachsenen eine Zeit lang nicht in Anspruch genommen wurde. Eine Beendigung der Leistung soll den späteren **Anspruch auf deren Fortsetzung** also nicht ausschließen.
- Bei der Hilfe ist die **Beziehungskontinuität** möglichst zu gewährleisten, d.h. die Hilfen sollten möglichst auch von jenen Personen angeboten werden können, die die jungen Erwachsenen schon vor ihrer Entlassung aus der Jugendhilfe betreut haben.
- Inanspruchnahme der Hilfen sollte nicht an Bedingungen geknüpft werden, die eine potentiell **stigmatisierende Wirkung** haben, wie z.B. sozialpsychiatrische oder sozialpädagogische Diagnosen.
- Das Angebot der Übergangsbegleitung soll eine **nachgehende Komponente** beinhalten. Ein Kontakt zu den jungen Erwachsenen soll halbjährlich von Seiten der Jugendhilfe gesucht werden. Ein Best-practice-Beispiel dazu ist das norwegische Jugendhilfe-Modell, bei dem das Kontaktende durch die Jugendhilfe begründet werden muss und nicht ihre Verlängerung.

Die erweiterten Hilfen für junge Erwachsene erfordern je nach Ausgestaltung auch zusätzliche personelle Ressourcen.

C. Gesundheitsversorgung

Die Qualitätsstandards sehen *unabdingbar* vor, dass *„eine Sicherstellung des Zugangs der betreuten Kinder und Jugendlichen zu einer fundierten kinder- und jugendpsychiatrischen und psychologischen Diagnostik durch qualifizierte Fachkräfte und zu passgenauen therapeutischen Interventionen und Kriseninterventionen bei Bedarf“* (S. 74) gegeben sein müssen.

Diese Leistungen der Gesundheitsvorsorge sind integraler Bestandteil der laufenden Betreuung und daher **im Rahmen der allgemeinen Kostenstruktur abzudecken**, sodass sie nicht jeweils extra beantragt werden müssen.

D. Auslastungsgrad

Eine Passung des Angebots der stationären Betreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe wird in den Qualitätsstandard im Kapitel *„2. Aufnahmeprozess und Betreuungsplanung in der sozialpädagogischen Einrichtung“* als Qualitätsstandard A.7 eingefordert. Dieser heißt: *„Die letztendliche Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in einer stationären Einrichtung ... orientiert sich an der Passung des Angebots für das Kind bzw. die/den Jugendliche/n“*.

Daher muss ein angemessener **Auslastungsgrad deutlich unter 100 Prozent** vorgesehen werden. Ein finanzieller Zwang, die vorhandenen Plätze ständig voll auszulasten, verhindert die Umsetzung dieses Qualitätsstandards einer richtigen Platzwahl.

2. Ausbildung

Die Ausbildung, die spezifisch für die pädagogische Arbeit im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe qualifiziert, muss bundesweit einheitlich gestaltet werden. Wesentliche Aspekte dieser Ausbildung sollten sein: Pädagogik und Recht, Grundlagen der sozialpädagogischen Arbeit, Zieldefinition, Psychiatrische Diagnosen / Medikation, Pädagogik, Entwicklungspsychologie, Neue Medien, Gesprächsführung, Trauma heilende Sozialpädagogik, Elternarbeit, Sexualpädagogik, Bindungs- u. Beziehungsarbeit, Selbsterfahrung und Supervision, Biographiearbeit, Dokumentation und Berichtswesen, Anamnese und Diagnostik, Deeskalation, Gruppendynamik, Partizipation, alltagspraktische Fertigkeiten, Sucht, Freizeit- und Erlebnispädagogik, ausreichende Praxisstunden.

3. Räumliche Ausstattung

Die Kinder/Jugendlichen sollen die Möglichkeit auf Einzelzimmer haben. Es sollte 2 Wohnräume geben, diese sollten so groß sein, dass sich alle Personen zugleich darin aufhalten können. Jede Gruppe sollte über eine Küche, zwei Badezimmer, ein Büro und ein Dienstzimmer verfügen.